



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

15. Jahrgang

19. Oktober 2011

Nr. 50

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

1. *Zweite Änderung der Teileinziehung (Allgemeinverfügung) der Schartauer Straße, Magdeburger Straße, Böttcherstraße, Franzosenstraße, Gartenstraße und Mauerstraße in der Stadt Burg vom 1. März 1996 – Änderung der ungehinderten Einfahrten* 1
2. *Absicht der Einziehung von zwei Teilflächen des Gehweges in der August-Bebel-Straße/Wilhelm-Külz-Straße in Burg* 3
3. *Allgemeinverfügung über die Benennung eines Platzes in der Stadt Burg* 5

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Zweite Änderung der Teileinziehung (Allgemeinverfügung) der Schartauer Straße, Magdeburger Straße, Böttcherstraße, Franzosenstraße, Gartenstraße und Mauerstraße in der Stadt Burg vom 1. März 1996 – Änderung der ungehinderten Einfahrten

Die Stadt Burg macht gemäß §8 Abs.1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrGLSA) vom 6.Juli 1993 (GVBL.LSA S.334)., zuletzt geändert am 16. März 2003 hiermit bekannt, dass

- die Schartauer Straße
 - den Magdalenenplatz
 - den Gummersbacher Platz
 - die Magdeburger Straße, zwischen Schartauer Straße und Jacobistraße
 - die Böttcherstraße, zwischen Schartauer Straße und Jacobistraße
 - Franzosenstraße, im Bereich der Grundstücke Franzosenstraße 1 bis 3 und 72
 - Mauerstraße, 60 m von Einmündung Schartauer Straße
 - Gartenstraße, den Bereich Martin Luther Straße bis Schartauer Straße
- in ihrer Benutzungsart, ihrem Benutzungszweck und ihrem Benutzungskreis beschränkt wird.

Durch die Teileinziehung wird die Beschränkung des bisher unbeschränkten öffentlichen Verkehrs in den o. g. Straßen auf

1. Fußgängerverkehr,
2. Anwohnerverkehr; außerhalb der Lieferzeiten nur mit Magnetkarte,
3. Krankentransporte, Fahrzeuge des Brand- und Katastrophenschutzes, Polizei; außerhalb der Lieferzeiten nur mit Magnetschlüssel,
4. Lieferverkehr, bis zu einem tatsächlichen Gewicht von 17t (Gesamtgewicht),
in den Zeiten von Montag bis Freitag von 6.00 bis 9.00 Uhr; 12.00 bis 14.00 Uhr; 18.00 bis 20.00 Uhr
Sonnabend von 6.00 bis 9.00 Uhr; 12.00 bis 14.00 Uhr
Sonntags und Feiertags geschlossen
5. Anlieger mit Ausnahmegenehmigungen; außerhalb der Lieferzeiten mit Magnetkarte,
6. Radverkehr von 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr

beschränkt.

Das Befahren der Fußgängerzone mit Fahrzeugen über 5t ist nur in dem Bereich zwischen den offenen Regenrinnen gestattet. Die Mosaikpflasterflächen vor den Grundstücken dürfen nicht befahren werden.

Der durch die Teileinziehung betroffene Bereich hat folgende, mit einer elektrischen Polleranlage abgesperrte jedoch über eine Magnetkarte bzw. Magnetschlüssel für berechtigte Personen jederzeit nutzbare, Zufahrten:

- Bahnhofstraße
- Markt
- Magdeburger Straße.

Außerhalb der Lieferzeiten sind die vorgenannten Zufahrten mit beweglichen Pollern verschlossen. Die unter Punkt 2 bis 5 genannten juristischen und natürlichen Personen können über Magnetkarte oder Magnetschlüssel sich Zufahrtsmöglichkeiten, durch das Versenken der Poller, verschaffen.

Die Zufahrten

- **Gartenstraße**
- **Franzosenstraße,**

sind mit einem abklappbaren Poller gesperrt und können nur von den unter Punkt 3 genannten juristischen und natürlichen Personen sowie den Mitarbeitern des städtischen Bauhofes benutzt werden.

Die 2. Änderung der Teileinziehung wird am Tag der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne2, 39288 Burg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Burg, 27. SEP. 2011

gez. i. V. Vogler
Bürgermeister

**2. Absicht der Einziehung von zwei Teilflächen des Gehweges in der August-Bebel-Straße/Wilhelm-Külz-Straße
in Burg**

Die Stadt Burg beabsichtigt, zwei Teilflächen des Gehweges in der August-Bebel-Straße/Wilhelm-Külz-Straße in Burg gemäß § 8 Abs. 3 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt einzuziehen (siehe Lageplan).

Dieser Bereich wird nach Vollzug der Einziehung dem öffentlichen Verkehr nicht mehr zur Verfügung stehen.

Im Rahmen des § 8 Abs. 4 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wird der Öffentlichkeit hiermit Gelegenheit gegeben, sich zu dieser Einziehung zu äußern.

Die Auslegung mit der Gelegenheit der Einwendung erfolgt gemäß § 20 der Hauptsatzung der Stadt Burg in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 02.04.2009 in der Zeit vom

19. Oktober 2011 bis 20. Januar 2012

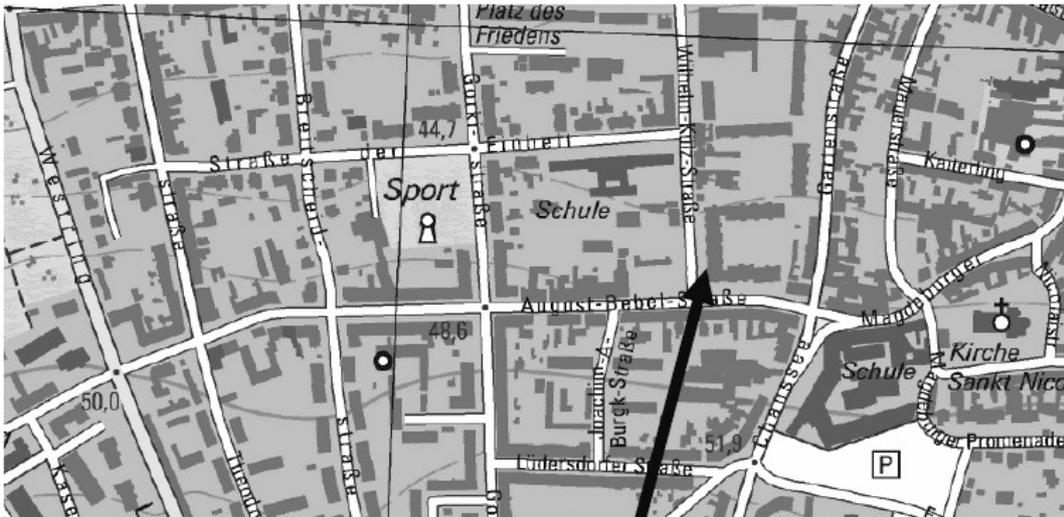
in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, Haus 2, 2. OG im Schaukasten

zu jedermanns Einsicht.

Einwendungen sind in der Stadtverwaltung Burg zu den Sprechzeiten, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg einzureichen.

gez. i. V. Erben
Fachbereichsleiter Bau und Technische Dienste

Anlage



3. Allgemeinverfügung über die Benennung eines Platzes in der Stadt Burg

1. Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 44 Abs. 3 Ziff. 14, der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern der Stadt Burg vom 10.12.2002 wird nachstehender Platz in der Stadt Burg wie folgt benannt:

Stadt Burg

Der zwischen Kirchhofstraße und Blumenthaler Straße liegende Platz wird in „**Dr. Heinz Meynhardt Platz**“ (siehe Anlage 2 zur Beschlussvorlage 2011/093) benannt.

2. Mit dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Burg Nr. 2011/093 (öffentlicher Teil) vom 22. September 2011 zur Benennung des Platzes wird diese Verfügung am 1. Dezember 2011 wirksam.
3. **Begründung**
Die Benennung erfolgt zur Ehrung des Herrn Dr. Heinz Meynhardt (siehe Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2011/093). Eine ortsbezogene Umnummerierung der anliegenden Grundstücke resultiert hieraus nicht.
4. **Rechtsbehelfsbelehrung**
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, einzulegen.

Ausfertigung der Verfügung, Burg, 14. OKT. 2011

gez. i.V. Vogler
Bürgermeister

